

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gusstechnik Schopfheim GmbH & Co. KG
(Stand: September 2011)**

§ 1. Geltungsbereich

1.

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) ausschließlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

3.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

4.

Sollte eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Angebot/Angebotsunterlagen, Annahme, Vertragsschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

2.

Bestellungen können wir innerhalb von 6 Wochen durch unsere Auftragsbestätigung annehmen.

3.

Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

4.

Mündliche Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen, Zusagen oder Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

5.

An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

6.

Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Tabellen gelten stets nur annäherungsweise, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für konstruktionsbedingte Abweichungen des Vertragsgegenstandes gegenüber diesen Unterlagen wird nicht gehaftet.

Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.

Bei Serienanfertigungen behalten wir uns aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens das Recht einer Mehr- oder Mindermenge von bis zu maximal 10% vor. Die Mehr- oder Mindermenge wird insoweit entsprechend berechnet.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Unsere Preise werden als Grundpreise angegeben. Aufgrund der starken Abhängigkeit unserer Preise von den Metallkosten verstehen sich diese Grundpreise zuzüglich eines Materialteuerungszuschlages (MTZ), der sowohl den aktuellen Metallpreis als auch das tatsächliche Fertigteilegewicht berücksichtigt.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“ oder „ab Werk“, zzgl. der Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer (entsprechend EXW unserem Lager bzw. Werk, Incoterms 2010).

2.

Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung wird 10 % nicht überschreiten.

3.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

4.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

5.

Kosten für stückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gem. § 9. sind stets im Voraus zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.

Wechsel oder Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungsort und nur nach schriftlicher Vereinbarung an. Unsere Forderung ist erst an dem Tag erfüllt, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, ohne mit Rückbelastungsansprüchen rechnen zu müssen. Einzugskosten, Diskont- und Wechselspesen sowie Zinsen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig.

7.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4. Lieferfristen, Lieferungs- und Abnahmepflichten, Verzug, Prüfungen, Muster, Höhere Gewalt

1.

Eine Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.

2.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3.

Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche entgegenzunehmen.

4.

Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 8. wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

5.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen (bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung).

In diesem Fall geht auch die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6.

Bei Rahmenverträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen, Liefermengen und Abrufterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rahmenvertrages eine verbindliche Festlegung hierfür verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

7.

Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir alle technischen Fragen zu und die Machbarkeit der Änderungen geprüft haben. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben für die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

8.

Wünscht der Kunde, dass Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht vor Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

9.

Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Kunde dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, nicht, so sind wir berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern; damit gilt das Muster als freigegeben.

10.

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5. Gefahrübergang und Versicherung

1.

Die Gefahr geht gemäß EXW Schopfheim (Incoterms 2010) auf den Kunden über. Schalten wir einen Bearbeiter ein und liefert dieser Bearbeiter direkt an den Kunden, gilt EXW Geschäftssitz des Bearbeiters (Incoterms 2010).

Vorstehende Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

2.

Sofern es der Kunde wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen (einschließlich aller Nebenforderungen) und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, erlischt diese Abtretung.

3.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Die entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses § 6.

4.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.

In jedem Fall der Veräußerung tritt der Kunde bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des von uns dem Kunden in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware.

5.

Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir jederzeit aus berechtigtem Interesse einschränken oder aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Kunde die von ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Für den Fall des Rücktritts erklärt der Kunde bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns beauftragten Personen das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.

6.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.

7.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 10 % oder mehr übersteigt.

§ 7. Haftung für Mängel

1.

Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

2.

Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie unberechtigt verweigert oder verzögert, so kann der Kunde die Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) und nach Maßgabe des § 8. Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

3.

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei sind uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.

4.

Es wird keine Haftung für Fehler übernommen, die keine Mängel im Sinne von § 433 BGB sind, sondern z.B. auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

5.

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

§ 8. Allgemeine Haftung

1.

Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

2.

Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

§ 9. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen

1.

Soweit uns der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt), sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Kunde solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderungen innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, sie ihm auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Kunde.

Der Kunde haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

2.

Soweit wir auf Wunsch des Kunden werkstücksbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen anfertigen oder beschaffen (nachfolgend „von uns angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen“ genannt), hat der Kunde uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Kunde auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum. Sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.

Soweit abweichend hiervon schriftlich vereinbart ist, dass der Kunde Eigentümer der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie kostenlos an uns verleiht. Der Kunde kann dieses Leihverhältnis frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang kündigen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

3.

Sämtliche in unserem Besitz stehenden Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern.

4.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunde von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

5.

Unsere, dem Kunden ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gusstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Kunden aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

§ 10. Einzugießende Teile

1.

Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.

Die Zahl der Eingußteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

§ 11. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Schopfheim.

2.

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Schopfheim. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.